

Vorlage für die Sitzung des Senats am 23.09.2025

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einführung einer FamilienCard und die Verwaltungszuständigkeit

A. Problem

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung vom 14./15. September 2022 das Gesetz über die Einführung einer FamilienCard und die Verwaltungszuständigkeit (FamilienCard-Gesetz) beschlossen. Das Gesetz wurde durch Beschluss des Senats vom 20. September 2022 ausgefertigt, am 30. September 2022 veröffentlicht und trat am 1. Oktober 2022 in Kraft. Da das Gesetz nach der Regelung in § 2 (2) am 31. Dezember 2023 außer Kraft trat, hat die Bremische Bürgerschaft (Landtag) in ihrer Sitzung vom 13./14. Dezember 2023 das Erste Gesetz zur Änderung des FamilienCard-Gesetzes beschlossen. Hiernach tritt das Gesetz am 31.12.2025 außer Kraft.

Mit Senatsbeschluss vom 19.08.2025 stimmte der Senat der Fortführung der FreiKarte zu. Die bisherige schlanke Organisation über ein Projektbüro in der Senatskanzlei soll fortgeführt werden.

Das Gesetz soll entsprechend über den 31. Dezember 2025 hinaus Geltung haben.

B. Lösung

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einführung einer FamilienCard und die Verwaltungszuständigkeit wird verabschiedet, so dass eine Regelung über den 31. Dezember 2025 hinaus besteht.

C. Alternativen

Es wird auf die Verlängerung des Gesetzes verzichtet; damit würde die Grundlage für die Tätigkeit in der Senatskanzlei entfallen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Für die verlängerte Aufgabenwahrnehmung im Projektbüro der Senatskanzlei werden, wie in der Vergangenheit, fünf Mitarbeiter:innen benötigt. Die Stellen sind aus dem Produktplan 03 Senat, Senatskanzlei finanziert.

Die Aufgabenwahrnehmung im Projektbüro der Senatskanzlei hat keine genderbezogenen Auswirkungen.

Von der Weiterführung der FreiKarte profitieren Kinder und Jugendliche aller Geschlechter gleichermaßen, sie trägt außerdem zur Familienförderung und zur Entlastung der kinder-betreuenden Personen bei.

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Abstimmung der Vorlage in der Senatskanzlei ist erfolgt.
Der Entwurf ist rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Öffentlichkeitsarbeit nach Beschlussfassung im Senat steht nichts entgegen.
Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz stehen keine Gründe entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatskanzlei den Entwurf des „Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Einführung einer FamilienCard und die Verwaltungszuständigkeit“ sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung spätestens in der Dezember-Sitzung 2025.

Anlage:

- 01 Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
- 02 Entwurf „Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einführung einer FamilienCard und die Verwaltungszuständigkeit“ mit Begründung

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft
vom 23. September 2025**

**Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einführung einer FamilienCard
und die Verwaltungszuständigkeit**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Einführung einer FamilienCard und die Verwaltungszuständigkeit mit der Bitte um Beschlussfassung in der 1. und 2. Lesung spätestens in der Dezember-Sitzung 2025.

Durch das Gesetz soll das am 01.10.2022 in Kraft getretene Gesetz über die Einführung einer FamilienCard und die Verwaltungszuständigkeit über den 31.12.2025 hinaus gelten

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) wird um Beratung und Beschlussfassung bis spätestens in der Dezember-Sitzung gebeten.

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einführung einer FamilienCard und die Verwaltungszuständigkeit

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über die Einführung einer FamilienCard und die Verwaltungszuständigkeit

Das Gesetz über die Einführung einer FamilienCard und die Verwaltungszuständigkeit vom 20. September 2022 (Brem.GBl. S. 537), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 (Brem.GBl. S. 603) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einführung einer FamilienCard und die Verwaltungszuständigkeit

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Gesetz über die Einführung einer FamilienCard und die Verwaltungszuständigkeit tritt gemäß § 2 (2) in der derzeitigen Fassung am 31. Dezember 2025 außer Kraft. Mit Senatsbeschluss vom 19.08.2025 stimmte der Senat der Fortführung der FreiKarte zu. Die bisherige schlanke Organisation über ein Projektbüro in der Senatskanzlei soll fortgeführt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 2 Inkrafttreten/Außerkräfttreten)

Das Außerkräfttreten des Gesetzes über die Einführung einer FamilienCard und die Verwaltungszuständigkeit am 31. Dezember 2025 wird aufgehoben.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Es wird das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes geregelt.